

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Neufassung Gebührensatzung	22.12.2017		01.02.2018
1. Nachtrag	10.12.2020	§ 10	01.02.2021
2. Nachtrag	23.06.2022	§ 10	01.08.2022
3. Nachtrag	16.01.2024	§ 10	01.02.2024
4. Nachtrag	24.07.2025	§§ 2, 3, 7, 10	01.08.2025
5. Nachtrag	07.05.2026	§ 10	01.08.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 13.12.2017 folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
- d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr usw. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

- 1) Entstehen der Gebühren:
 - a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. bis 4. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW.
 - b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
 - c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
 - d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.

Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusiker*innen in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.

Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

- 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
- 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
- 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
- 4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft nach dem Meldegesetz lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
- b) Für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr werden 40 %,
- c) Für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr werden 45 %,
- d) Für das Familienmitglied mit der fünfhöchsten Gesamtgebühr werden 50 %,
- e) Für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr werden 55 %

Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.

Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Min./ Woche	Teilneh- merzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	92,00 €	1.104,00 €
1b	Einzelunterricht	45	1	128,00 €	1.536,00 €
1c	Einzelunterricht	30	1	66,50 €	798,00 €
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	92,00 €	1.104,00 €
1e	Einzelunterricht online	45	1	128,00 €	1.536,00 €
1f	Einzelunterricht online	30	1	66,50 €	798,00 €
2a	Gruppenunterricht	30	2	36,50 €	438,00 €
2b	Gruppenunterricht	45	2	52,50 €	630,00 €
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	31,00 €	372,00 €
2d	Gruppenunterricht online	30	2	36,50 €	438,00 €
2e	Gruppenunterricht online	45	2	52,50 €	630,00 €
2f	Gruppenunterricht Online	45	3 bis 6	31,00 €	372,00 €
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,50 €	234,00 €
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,75 €	261,00 €
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,50 €	174,00 €

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
Anschaffungswert des Instrumentes bis 500 €	8,00 €	96,00 €
Anschaffungswert des Instrumentes über 500 €	15,00 €	180,00 €

„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“
(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Ta- rif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer- zahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassen- stärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	25,50	306,00
5c	„JeKits III / IV“ im 3./4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	31,00	372,00
5d	Leihinstrument für „JeKits II / III / IV“			0,00	0,00

Kursbereich

Ta- rif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinheiten	Teilnehmer- zahl	Gebühr pro Person
6a	Kleinkinder-Kurse „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13	102,00 €
6b	Kleinkinder-Kurse „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13	68,00 €
7a	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 30 Min.	1	20,00 €
7b	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 45 Min.	1	30,00 €
7c	Einführungskurs Instrument oder Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	100,00 € bis max. 320,00 €
Nur für Erwachsene				
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1	141,00 €
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1	212,00 €

8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1	282,00 €
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1	423,00 €
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2	77,00 €
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2	115,00 €
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2	154,00 €
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2	230,00 €
9	Ensemble-Coaching	60 bis 90 (1 x im Monat)	3 bis 40	145,00 € Im Jahr

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel, einem Auftritt oder einer anderen Veranstaltung der Musikschule mitzuwirken;
- b) das Angebot „Musik entdecken und verstehen“ (Musiktheorie) der Musikschule wahrzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 außer Kraft.